

**Zeitschrift:** Neue Schweizer Rundschau  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 2 (1934-1935)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Entschuldung des Bauernstandes  
**Autor:** Schmidt, Georg C.L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-758897>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Es spricht für das geistige und künstlerische Leben und für die geistige und künstlerische Haltung der Schweiz, daß in ihr auch heute noch so viele Künstler zu leben vermögen. Wir müssen uns bei dieser Feststellung allerdings über das e i n e klar sein. Fast alle Künstler (und vor allem die Maler) leben ein schweres Leben voll Opfer und Entsagung. Und es ist wahrscheinlich, daß gerade d i e es am schwersten haben, deren Leistung sich auf die Dauer am wertvollsten erweisen wird. Aber sie leben doch — und sie arbeiten. Ein solches Leben ist schon an sich eine große Tat, von der sich ein Mensch, der irgendwie gesichert dasteht, kein wahres Bild zu machen vermag. Es ist eine der letzten Formen von Heroismus in unserer Zeit. Die Wirkung dieser Menschen und dieser Existenzen auf das innere und äußere Leben unseres Landes ist nicht hoch genug einzuschätzen. Was an künstlerischer Potenz in einem Volk vorhanden ist, schließt sich in einem großen Ausmaß um ihre Existenz und um ihre Leistung an. Gerade darauf möchten wir, nach allem andern — und zuletzt, aufmerksam machen. Die Künstler sind immer und überall ein Ferment, das gegen geistigen Tod und seelische Erstarrung wirkt. Sie zeigen auch, wie dünn die Schicht ist, die uns auch heute von jeder Form von Dämonie trennt. Jeder Mensch, der sein Leben geistig und künstlerisch fruchtbar zu leben versucht, braucht dieses Wissen.

## **Entschuldung des Bauernstandes**

von Georg C. L. Schmidt

### I.

**W**er auf die Gefahr hin, sich dem zornigen Protest der Lokalhistoriker auszusetzen, den Versuch wagt, in der schweizerischen Agrargeschichte nach großen, entscheidenden Entwicklungslinien zu suchen, kann sich kaum dem Eindruck verschließen, daß das Bauertum zwischen der Mitte des 18. Jahrhunderts und dem Ausbruch des Weltkrieges seine Lebensform in mancher Hinsicht vereinheitlicht und nach städtischem Vorbild umgestaltet hat.

Mit dem Erwachen eines neuen Selbstbewußtseins in den bäuerlichen Menschen hat diese Entwicklung vor mehr als anderthalb

Jahrhunderten begonnen. In der zaghaften Lockerung zahlreicher Überlieferungen und naturhafter Bindungen fand es damals seinen sozialen Ausdruck. Wirtschaftlich äußerte es sich in einer Weitung des unmittelbaren Verbrauchs, in einer rationalen, von den Ökonomischen Patrioten inaugurierten Umgestaltung der Produktionstechnik und Produktionsverfassung sowie in einer vermehrten, von Gewinnstreben getragenen Ausrichtung der Erzeugung auf den offenen Markt. Politisch kam dieses Selbstbewußtsein erstmals zur Geltung in den Kämpfen der helvetischen Räte um die Ablösung der Grundlasten, bei denen bäuerliche Abgeordnete gleichberechtigt und als unnachgiebige Widersacher den Vertretern der Städte gegenüberstanden.

Neuen Antrieb erhielt die Entwicklung, als sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts die liberalen Gedanken nachhaltigen Einfluß auf den bäuerlichen Lebenskreis errungen hatten. Mit dem Glauben an die freie, selbstverantwortliche Persönlichkeit des Menschen vertrug sich die mannigfach gestufte Abhängigkeit der Jugend von einem bäuerlichen Patriarchen oder Anerben so wenig wie die vielgestaltige Bindung an die Dorfgemeinschaft und ihre wirtschaftlichen Institutionen: die Dreifelderwirtschaft, den Weidgang und den Gemeinbesitz an Holz, Ödland und Weide. Mit den neuen Vorstellungen von der Freiheit standen auch die Grundlasten, die vermeintlichen «Feudalabgaben», im Widerspruch. Sie mußten fallen: wenn auch nicht unentgeltlich, in einem einzigen Male, so doch allmählich, nach einer mühsamen Reihe von Abschlagszahlungen. Die neu entdeckte Gleichheit aller menschlichen Wesen wurde den Bauern zum Erlebnis in den kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen, in den Parlamenten, an den Volksversammlungen, bei den Festen der Sängler und Schützen. Diese Gleichheit sollte sich auch im bäuerlichen Alltag widerspiegeln. Die alten Trachten und Gebräuche, Sinnbilder einer besonderen bäuerlichen Standeseinheit, verschwanden. Ein herrscheliger, dem städtischen Bürgerdasein entsprechender Lebensstil griff um sich. Bauer zu heißen, ward verächtlich; viel lieber ließ man sich «Landwirth» nennen. Auch die Idee des «entschiedenen Fortschrittes» galt als Rechtfertigung oder Vorwand für Wandlungen des Verbrauchs und der Erzeugung, welche das bäuerliche Dasein uniformierten und zivilisierten. Die Volksbildung durchsetzte das Denken der jungen Generation vom Lande einheitlich mit städtischen Vorstellungen, verlieh ihr Wert-

maßstäbe, die dem Bauern alten Schlages fernegelegen hatten. Und in einer späteren Phase unterstellte der Staat die Familie und die Wirtschaft zu Stadt und Land dem gleichen liberalen Recht.

Endlich trug auch der Übergang des Handels, des Verkehrs und der Industrie zu hochkapitalistischen Formen wesentlich dazu bei, den Bauern aus seinem in ortgebundener Vielfalt und in ständischer Absonderung erstarrten Dasein herauszuführen. Schon die städtischen Verlagsunternehmen des 18. Jahrhunderts, welche Bauern und Hintersassen zu Heimarbeitern stempelten, hatten diesen Einfluß begründet. Er erstarkte, als die Industrie sich mit Fabriken längs den Wasserläufen über das flache Land verbreitete. Hinzu trat, mit wachsender Intensität, der Einfluß des Handels. An Messen und Märkten, durch Dorffilialen und Kolporteure, mit Zeitungsanzeigen und Versandgeschäften brachten die städtischen Kaufleute dem Bauern zahlreiche, im mittelbaren wie im direkten Verbrauch nützliche Gegenstände nahe, welche gleichförmig und in Massen hergestellt und unter den Bürgern so gut wie beim Landvolk abgesetzt werden konnten. Durch die bäuerlichen Einkaufsgenossenschaften sind später nur die Formen und Begleitumstände, doch nicht die wesentlichen Züge dieses Vorgangs gewandelt worden. Der Verkehr zwischen Stadt und Land verdichtete sich; das Straßennetz wurde enger, und Bahnlinsen verbanden allmählich das abgelegenste Dorf mit der Hauptstadt, mit der Ferne. Auf diesen Wegen kamen gegen Ende des letzten Jahrhunderts in gewaltiger Flut die landwirtschaftlichen Erzeugnisse überseeischer Staaten in unser Land und zwangen das Bauerntum in seiner Gesamtheit zu einer Umstellung der Betriebe, die von den Überlegungen einer in städtischem Geiste geschulten Politik und von den Erkenntnissen einer rational fundierten, systematischen Wissenschaft getragen war.

Von einschneidender Bedeutung war schließlich das Auftreten der Banken im bäuerlichen Bezirk. Zuerst bloß der «Beförderung des Guten und Gemeinnützigen» dienend, später aus erwerbskapitalistischen Erwägungen begründet, forderten sie die Bauern auf, ihre Ersparnisse statt, wie bisher, in Landbesitz und langfristigen Gütern in jederzeit abrufbaren Depositen, in Schuldscheinen öffentlicher Körperschaften oder in Beteiligungsanrechten an städtischen Erwerbsunternehmen anzulegen. Auf der andern Seite gewährten sie den Bauern, nach in der Stadt erprobten Grundsätzen der Sicher-

heit und des Ertrags, Darlehen auf ihre Häuser und auf ihr Land, gegen Faustpfand oder gegen Bürgschaften von dritter Seite. Auf diese Weise nahmen sie der Verteilung des Eigentums an Grund und Boden die einstige Starrheit und lockerten die Bande, welche den Bauern an seine Scholle fesselten. Gleichzeitig erlaubten sie dem «Landwirth» so gut wie dem städtischen Gewerbetreibenden, den Gutsbetrieb mit Hilfe fremder Kapitalien auszubauen. Durch die Forderung von Zinsen und Amortisationsquoten verschärften sie endlich den ohnehin schon auf der Landwirtschaft lastenden Zwang, durch die Erzeugung und den Verkauf marktreifer Produkte geldwerte Erträge zu erwirtschaften; und dieser Zwang stellt die dauerhafteste Bindung des Bauern an seine städtisch-bürgerliche Umwelt dar.

Im Verlauf des Weltkriegs erklimmte die Gleichrichtung der bäuerlichen Wirtschaft eine nie gesehene Höhe. Das zum Schutz der Grenze aufgebotene Heer, ein dicht bevölkertes «Hinterland», eine stattliche Schar internierter Soldaten, die Beamten zahlreicher zwischenstaatlicher Hilfsstellen sowie ein ordentlicher Haufe von Fremden, die in der Geborgenheit unseres Landes, «*au-dessus de la mêlée*», ihren Geist oder geheimnisvolle Geschäfte zu pflegen wünschten: sie alle sollten ernährt werden. Die Zufuhr ausländischer Rohstoffe und Nahrungsmittel geriet anfangs ins Stocken und konnte in der Folge nur mit Mühe aufrecht erhalten werden. Deshalb zwang der Staat die Bauern, ihre Äcker nachhaltiger zu bauen als bisher und kulturfähigen Boden, welcher bisher nicht oder doch bloß extensiv genutzt worden war, in Ackerland zu verwandeln. Die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse schnellten empor und konnten durch die behördliche Kontrolle nur unvollkommen an gewisse Höchstgrenzen gebunden werden. Außerordentlichen Anstrengungen der gesamten Bauernschaft stand deshalb die Möglichkeit ungewöhnlicher Reinerträge gegenüber. Und diese Chance war gleich groß und allgemein wie der Wandel in Richtung und Nachhaltigkeit des Anbaus. Dafür zeugen die in den Jahren des Kriegs und des Übergangs häufig festzustellende Erneuerung der Gebäude und des Produktionsapparates, die Abtragung alter, drückender Darlehen, das bescheidene Wachstum der bäuerlichen Bankguthaben sowie die Ausbreitung eines gewissen städtischen «Komforts» in manchen Bauerngegenden.

## II.

Mit dieser Blütezeit ist die Gleichrichtung der bäuerlichen Wirtschaft zu einem deutlichen Abschluß gelangt. Wohl ragt sie noch in die Jahre der anschwellenden Krise hinein: soweit nämlich diese Krise mit wirtschaftlichen Irrtümern zusammenhängt, die in den Zeiten des Aufschwungs begangen wurden, so etwa mit der Überzahlung der Güter, mit der Investition übermäßiger Mengen fremden Kapitals in den Betrieben, mit der übertriebenen Einstellung der Erzeugung auf den offenen Markt. Namentlich in dem letzten Punkt gereicht der Gleichtakt unserer Landwirtschaft zum Verderben; denn von der Krise am Weltmarkt rührt die ernste Lage der schweizerischen Bauernwirtschaft in erster Linie her.

Auch die Krisenabwehr des Bundes baute anfangs auf die Voraussetzung einer gewissen Einheitlichkeit unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse. Das tritt bei der Drosselung der Einfuhr fremder Agrarprodukte durch Zölle, Seuchenpolizei und Kontingente sowie bei der Stützung der Binnenpreise bestimmter schweizerischer Erzeugnisse klar zutage.

Besonders gegen die Preisstützung ist jedoch bald der Vorwurf erhoben worden, in ihrem egalitären Aufbau liege die Gefahr beschlossen, daß sie vorab den großen Betrieben, welche in der Regel auch von den hablichsten Bauern bewirtschaftet würden, zugute komme. Der Bundesrat hat diese Gefahr erkannt und seine Hilfe in steigendem Maße differenziert, sowohl durch die Einengung des Personenkreises, der auf Unterstützung Anspruch erheben konnte, als durch die Übertragung der konkreten Hilfsmaßnahmen an kantonale Stellen. Die Nachteile der generellen Stützung der Produktenpreise werden in der «Botschaft über die Fortsetzung und Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern» vom 22. Dezember 1933 ausdrücklich zugegeben.

Der Eindruck, daß die im 19. Jahrhundert vorherrschende Vereinheitlichung und Verbürgerlichung der bäuerlichen Lebensformen mit dem Anbruch der Krise vorerst zum Abschluß gekommen sind, wird im übrigen durch die Tatsache bestärkt, daß just um 1920 die Bauern sich aus der parteipolitischen Bindung an das städtische Bürgertum gelöst haben und in eigenen Verbänden seither oft zum Kampf gegen Parolen und Personen aus dem Kreise jener Bürger angetreten sind, von denen sie sich früher willig führen ließen.

Vor allem geht das «Ideal»bild einer auch nur annähernd gleichmäßig gelagerten Landwirtschaft in die Brüche über dem Umstand, daß die bäuerlichen Betriebe je nach Gegend, Größe und Produktionsrichtung dem Ansturm der Krise ungleiche Widerstandskraft entgegengesetzten.

Die gleiche Mannigfaltigkeit herrscht auch in der Verschuldung der Landwirtschaft. In ihrer Gesamtheit wird die landwirtschaftliche Schuld auf 5 Milliarden Franken veranschlagt. Im Durchschnitt der vom schweizerischen Bauernsekretariate überwachten Betriebe belastet sie die Hektar bebauten Landes<sup>1</sup> mit 4324 Fr. und stellt gleichzeitig 51,75 Prozent des Aktivkapitals oder 50 Prozent des Verkehrswertes dieser Liegenschaften dar.

Doch wenn diese Betriebe nach ihrem Umfang gruppiert werden, dann erweist sich die Verschuldung als sehr verschieden groß. Die absolute Belastung der Hektar ist bei den Kleinbetrieben von 3 bis 5 Hektaren Ausmaß am höchsten: 5758 Fr.; bei den Gütern von mehr als 30 Hektaren Umfang sinkt sie auf 1810 Fr. Im Verhältnis zum Aktivkapital ist die Verschuldung am größten bei den Gütern von 15 bis 30 Hektaren (55,13 Prozent) und am geringsten bei den Kleinbetrieben von 3 bis 5 Hektaren (43,97 Prozent). Auch die Zusammensetzung der bäuerlichen Schulden ändert sich mit der Größe der Betriebe. Die Grundpfandschulden machen bei den Kleinbetrieben 84 und bei den Gütern von 10 bis 15 Hektaren 88 Prozent der gesamten Verschuldung aus. Auf die Hektar berechnet, setzt sich bei den Zwerggütern von 3 bis 5 Hektaren die Gesamtlast von 5758 Fr. aus 4715 Fr. grundpfandversicherten, 823 Fr. anderen verzinslichen und 220 Fr. unverzinslichen, laufenden Schulden zusammen; bei den Betrieben von 10 bis 15 Hektaren wird die Gesamtlast je Hektar von 4252 Fr. zu 3704 Fr. aus grundpfandversicherten, 406 Fr. aus anderen verzinslichen und zu 142 Fr. aus laufenden unverzinslichen Schulden gebildet.

Neben dem Umfang der Betriebe haben auch die Formen der Bodennutzung einen bestimmten Einfluß auf die Höhe der Verschuldung. In der verbesserten Dreifelderwirtschaft beträgt sie 47 Prozent, im Mittel der Kleegraswirtschaften 51 Prozent, bei den Graswirtschaften mit Ackerbau 55 Prozent, im Durchschnitt der

---

<sup>1</sup> Die nachstehenden Zahlen sind aus den Angaben gewonnen, welche das schweizerische Bauernsekretariat in Nr. 109 seiner Mitteilungen zur «Überschuldung und Entschuldung der schweizerischen Landwirtschaft» für das Jahr 1932 macht.

reinen Graswirtschaften 64 Prozent, in den mit Weide ausgestatteten Jurabetrieben 67, in den übrigen Jurabetrieben 46, in den Alpbetrieben 33 und auf den bäuerlichen Eigen der Bündner und Walliser Hochtäler 20 Prozent des Aktivkapitals.

Auch die Gegend, in welcher die Höfe liegen, bedingt Unterschiede in der Höhe der Verschuldung. Daran trägt weniger die — schon in Rechnung gestellte — Ungleichheit der Betriebsgrößen und der Produktionsrichtung Schuld als die ortgebundene Verschiedenheit des Erbrechts, der bäuerlichen Wirtschaftsgesinnung und der Verbrauchsgestaltung. Während in den Alpen die Verschuldung im allgemeinen geringer ist als im Flachland, erreicht sie im Simmen- und Frutigtal einen bei den Bauern der Ebene nur selten gekannten Grad. Die Klee graswirtschaften sind, wie schon erwähnt wurde, im Landesdurchschnitt zu 51 Prozenten des Aktivkapitals verschuldet; im Bernbiet beläuft die Verschuldung sich jedoch bloß auf 41, im Kanton Luzern auf 58, in der West- und in der Nordwestschweiz hingegen auf 48 Prozent des Aktivkapitals. Die reinen Graswirtschaften sind im schweizerischen Mittel zu 64 Prozenten des Aktivkapitals belastet; in den besten Obstlagen sowie in Gegenden, wo noch Weiden anzutreffen sind, steigt diese Quote auf 70 Prozent, in der Ebene und im Hügelland der deutschen Schweiz sinkt sie auf 62, im Kanton Luzern auf 59 und in den Alpen auf 58 Prozent.

Schließlich erweisen sich selbst der Zeitpunkt, an welchem die Betriebe das letzte Mal ihren Besitzer gewechselt haben (vor oder nach 1920?), sowie die Modalitäten der Handänderung (Erbgang oder Verkauf, Vererbung eines ganzen Gutes oder Aufteilung unter die Erben?) als bedeutsam für den Grad der Verschuldung. Damit treten jene Momente in unser Blickfeld, welche die Verschuldung in jedem einzelnen Falle mitgestalten, verschärfen oder abschwächen. Erwähnung verdienen die betriebstechnische Struktur des einzelnen Gutes, die wirtschaftliche Energie und Begabung seines Leiters, die Qualität und die Lohnansprüche der Arbeitskräfte, die Einstellung zu der Möglichkeit von Bürgschaften und spekulativen Geldanlagen, die Sorgfalt, mit welcher die ländlichen Kreditinstitute die Darlehensbegehren ihrer bäuerlichen Kunden behandeln, der Stand des hausindustriellen Nebenerwerbs. Diese individuellen Momente korrigieren durchwegs den Einfluß jener Erscheinungen, die man für gewöhnlich als Schrittmacher der Ver-

schuldung anspricht: die «Überzahlung des Bodens, das Mißverhältnis zwischen Ankaufs- und Ertragswert der Güter sind deshalb nicht allerorten gleich weit gediehen, und die Senkung des Preisniveaus der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hat längst nicht alle Betriebe auch dadurch geschwächt, daß sie den realen Wert einer noch in Zeiten der wirtschaftlichen Blüte abgeschlossenen Schuldverschreibung gehoben und damit ihre Amortisation und Verzinsung erschwert hätte.

Wie das Ausmaß wandelt sich auch die wirtschaftliche Wirkung der Verschuldung je nach der Größe der Betriebe. Eine hohe Verschuldung großer, eher extensiv bewirtschafteter Betriebe ist bedenklich. Auf den kleinbäuerlichen Gütern geht eine starke Schuldenlast meistens mit einer sehr nachhaltigen Bewirtschaftung Hand in Hand. Und da in der schweizerischen Landwirtschaft ein wachsender Produktionsaufwand in der Regel auch ein Steigen des rohen und des reinen Ertrags sowie des landwirtschaftlichen Einkommens nach sich zieht, werden die beträchtlichen Auslagen der Kleinbauern für die Verzinsung und Amortisation der Schulden für gewöhnlich ausgeglichen durch die Höhe der mit Hilfe der Produktion erwirtschafteten Erträge. Auf die Hektar Kulturfläche berechnet, betragen im Gesamtmittel des Jahres 1930 bei den Gütern zwischen 3 und 5 Hektaren Umfang das Aktivkapital 11 034 Fr., die Verschuldung 5062, der Rohertrag 1673, der Reinertrag 294 und das landwirtschaftliche Einkommen 651 Fr.; bei 27 Betrieben, welche über diesem Mittel lagen, beliefen sich das Aktivkapital auf 8297, die Verschuldung auf 5332, der Rohertrag auf 2009, der Reinertrag auf 569 und das landwirtschaftliche Einkommen auf 885 Fr. je Hektar. Dieser Aufstellung ist zu entnehmen, daß von keinem Betrieb gesagt werden kann, er sei überschuldet, solange sein wirtschaftlicher Aufbau nicht in allen Einzelheiten geprüft worden ist.

Die Schwere der Not, welche auf vielen Schuldenbauern lastet, soll mit dieser Feststellung weder in Zweifel gezogen noch bagatellisiert werden. Gewiß hat die Krisis, welche die schweizerische Landwirtschaft mit kurzen Unterbrüchen nun länger als ein Jahrzehnt in Atem hält, auch die Schuldenlast des Bauerntums erheblich gesteigert. Doch in ihrem Gefolge ist auch die von Tal zu Tal, von Dorf zu Dorf, ja von Hof zu Hof ungleiche Struktur der bäuerlichen Wirtschaft erneut zutage getreten, welche durch die vereinheitlichenden und ausgleichenden Strömungen des 19. Jahrhunderts in

den Schatten gerückt worden war. Und diese ortgebundene Eigenart der Wirtschaft hat nicht nur eine unterschiedliche Krisenbeständigkeit, sondern auch einen verschiedenen Grad der Verschuldung und eine ungleiche Fähigkeit der Betriebe gezeitigt, Schulden zu amortisieren und zu verzinsen.

### III.

In den Bestrebungen, welche auf der Grenze zwischen Volkskunde, bäuerlicher Wohlfahrtspflege und Ausbau der ländlichen Nebengewerbe liegen, herrscht über das Bestehen und die Bedeutung dieser Sonderart weitgehende Klarheit. Unter den Verbänden und Politikern, welche sich zur Entschuldung der Landwirtschaft äußern, scheint dies nicht immer der Fall zu sein, es sei denn, die Projekte, welche sie in Broschüren, Kundgebungen und Eingaben niedergelegt haben, sollen nicht nur der Behebung nachweislicher Notstände, sondern ganz allgemein der Hebung der bäuerlichen Wirtschaftslage dienen.

In einer Motion vom 11. März 1932 hat Nationalrat Dr. H a n s M ü l l e r den Bundesrat ersucht, Vorbereitungen für den Erlaß eines in der ganzen Schweiz geltenden, alljährlich zu erneuernden Richtzinses für bäuerliche Grundschuldverschreibungen zu treffen. Die « N a t i o n a l e F r o n t » verlangt eine gesetzliche Senkung des Zinsfußes für landwirtschaftliche Hypotheken sowie eine gestufte Zwangsabwertung der landwirtschaftlichen Grundschulden. Das s c h w e i z e r i s c h e B a u e r n s e k r e t a r i a t erachtet ein Bundesgesetz oder doch wenigstens kantonale Vorschriften über den höchsten, gegenüber bäuerlichen Schuldnern zulässigen Zinsfuß als notwendig. Die b e r n i s c h e B a u e r n - , B ü r g e r - u n d G e w e r b e p a r t e i hat die Landesregierung in einer Eingabe vom 7. März 1933 aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß der Zinsfuß für landwirtschaftliche Hypothekarverpflichtungen, welche die Hälfte der Grundsteuerschätzung der Betriebe übersteigen, in gestaffelter Folge herabgesetzt werde (3 Prozent für die Schulden zwischen 50 und 60 Prozent der Grundsteuerschätzung, 2 Prozent für die Schulden zwischen 60 und 70 Prozent der Grundsteuerschätzung, 1 Prozent für die Schulden zwischen 70 und 80 Prozent der Schätzung,  $\frac{1}{2}$  Prozent für Schulden über 80 Prozent der Schätzung).

Diese Vorschläge kranken alle daran, daß ihre Urheber übersehen oder doch das Volk vergessen machen möchten, daß die Höhe der Zinsenlast kein zuverlässiger Maßstab ist für die wirtschaftliche Lage, in welcher die Zinsbauern sich befinden. Gerade die an letzter Stelle erwähnte Staffelung der Zinssätze könnte manchem an sich gut dastehenden Betrieb eine subjektiv erwünschte, objektiv jedoch nicht notwendige Erleichterung schaffen, während sie an der Lage wirklich notleidender Betriebe kaum Wesentliches ändern, sondern höchstens eine durchgreifende Gesundung hinauszögern würde. Soll die Kredithilfe tatsächlich den gefährdeten Betrieben zugute kommen, dann darf sie nicht in einer generellen Senkung des Zinssatzes bestehen.

Nationalrat Müller hat in seiner Motion des weiteren ein Gesetz gefordert, wonach sämtliche landwirtschaftlichen Liegenschaften nur bis zu 80 Prozenten des Ertragswertes belastet werden dürfen. Am 24. und 25. Februar 1934 hat die schweizerische sozialdemokratische Partei eine — generelle — Entschuldung der bäuerlichen Betriebe bis auf die Höhe des Ertragswertes postuliert. Die Sozialisierung aller über dieser Grenze liegenden Grundschulden würde dem Staat untragbare finanzielle Lasten auferlegen. Deshalb ist die Forderung einer Verschuldungsgrenze von anderer Seite in freiwillige, auf individueller Schätzung beruhende Entschuldungssysteme eingebaut worden. Zuletzt hat das schweizerische Bauernsekretariat sich diese Forderung zu eigen gemacht und als Verschuldungsgrenze gleichfalls den Ertragswert der Güter bezeichnet. Auf Grund seiner Rentabilitätsberechnungen zwischen 1908 und 1931 nennt es als durchschnittlichen Ertragswert der Hektar landwirtschaftlich genutzten Bodens 3951 Fr., fügt jedoch gleich bei, daß sich für die verschiedenen Systeme der Bodennutzung höhere oder geringere Ansätze ergeben (St. Galler Grasweidewirtschaft: 6090 Fr., Jurabetriebe mit Weide: 1673 Fr.).

Selbst in dieser vorsichtigen Fassung muß das Verlangen nach einer Verschuldungsgrenze gewissen Bedenken begegnen. Es steht im Widerspruch mit der just vom Bauernsekretariat ausführlich dargelegten Tatsache, daß der Grad der Verschuldung keinen sicheren Schluß auf die Lage der Betriebe zuläßt. Ein Bauerngut kann noch nicht bis zur Grenze des Ertragswertes belastet und dennoch überschuldet sein, weil sein Ertrag nach der Deckung des Produktionsaufwandes und des Familienunterhaltes nicht mehr zur Tilgung und

Verzinsung der Schulden ausreicht. Umgekehrt spricht der Verwalter der Hypothekarkasse des Kantons Bern, E d u a r d S a l z m a n n , in aller Öffentlichkeit<sup>1</sup> von Bauern, «die heute noch eine Schuldenlast von über 150 Prozent der (im Kanton Bern sehr hohen) Grundsteuerschätzung in ordentlicher Weise zu verzinsen vermögen».

Sollte die Verschuldungsgrenze sich nur auf den Realkredit erstrecken, dann könnte ihre Wohltat wettgemacht werden durch eine übermäßige Beanspruchung von Kurrentkredit; da Personalkredit teuer zu stehen kommt, würde — unter der eben umschriebenen Voraussetzung — eine Begrenzung der zulässigen Verschuldung die regelmäßig wiederkehrenden Auslagen für den Schuldendienst erhöhen.

Das s c h w e i z e r i s c h e B a u e r n s e k r e t a r i a t denkt jedoch daran, die gesamte, nicht bloß die grundversicherte Verschuldung auf der Höhe des Ertragswertes zu limitieren. In diesem Falle wäre es sinnvoller, die Verschuldungsgrenze nicht zum Ertragswert des Betriebes, sondern zum Wert der gesamten Aktiven des Betriebsinhabers, welche aus dem aktiven Betriebskapital und den Guthaben außerhalb des Betriebes bestehen können, in Beziehung zu setzen. Doch wie soll die Entschuldungsstelle sich Gewißheit darüber verschaffen, daß diese Grenze tatsächlich eingehalten wird, im Hypothekarverkehr so gut wie beim Personalkredit, in den Beziehungen zu Handwerkern und Händlern so gut wie im geschäftlichen Verkehr mit den Verwandten und Bekannten? Wäre nicht eine Art polizeilicher Kontrolle und Bevormundung notwendig, welcher die Bauern sich nur mit Widerstreben unterziehen würden?

Die Festsetzung einer Verschuldungsgrenze ist ein Akt von solcher Folgeschwere, daß der Ertragswert im einzelnen Fall nicht bloß auf Grund der Daten fixiert werden dürfte, welche das schweizerische Bauernsekretariat aus seiner Buchhaltungsstatistik gewonnen hat. Welcher Weg soll eingeschlagen werden, wenn der zur Schätzung angemeldete Betrieb nicht über eine mehrere Jahre umfassende Buchhaltung verfügt? Wie sind all die in Zahlen schwer wiederzugebenden Momente zu veranschlagen, welche für den Ertrag eines Gutes von ausschlaggebender Bedeutung sind: die Begabung, das Wissen, die Energie des Betriebsleiters, die Wirtschaftsgesinnung

---

<sup>1</sup> Vergleiche «Der Bund», Nr. 180, 19. April 1934, Abendausgabe, Seite 3, Spalte 1.

und der Arbeitsgeist, die Kraft und die Befähigung der Hofinsassen?

Doch wollen wir annehmen, die Höhe des Ertragswertes sei in einem bestimmten Falle einwandfrei ermittelt worden, die gesamte Verschuldung des Betriebsinhabers werde auf das Maß dieses Wertes zurückgeschraubt und übersteige die gesteckte Grenze in der Folge nicht mehr. Was soll geschehen, wenn wegen einer Hebung der Gestehungskosten, einer Senkung der Produktpreise, wegen des Ausscheidens des Betriebsleiters oder tüchtiger, billiger Arbeitskräfte der Ertragswert des Gutes unter die vor Zeiten geschätzte Höhe fällt? Entweder schreitet die Bauernhilfsstelle zu einer neuen Schätzung und dringt darauf, daß die gesamten Schulden des Betriebsinhabers unter Opfern des Schuldners, der Gläubiger und des Staates um die Spanne zwischen dem früheren und dem neuen Ertragswert gekürzt werden. Oder die Schuldenlast steigt neuerdings über die durch den Ertragswert des Gutes gegebene Grenze, und die einst mit vielem Aufwand ins Werk gesetzte Entschuldung büßt ihren Wert ein.

Man erweckt heute gerne die Vorstellung, als ob die Bauern ganz gut auch ohne fremdes Kapital auskommen könnten und bloß unter dem Zureden gewissenloser Bankleute der Versuchung erlegen seien, Real- und Personalkredit in Anspruch zu nehmen. Dennoch darf vielleicht darauf hingewiesen werden, daß eine Verschuldungsgrenze, welche nicht bei 100, sondern etwa bei 80 oder 60 Prozenten des Ertragswertes angesetzt würde, für junge, mit nicht viel eigenem Vermögen ausgerüstete Leute ein Hindernis beim Erwerb eines Gutes, für die Leiter eines Betriebes jedoch die Verknappung des verfügbaren Geldes und die Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit bedeuten würde. Verschärft dürften diese unerwünschten Nebenwirkungen dann auftreten, wenn die Verschuldungsgrenze sich, nach dem Vorschlag des schweizerischen Bauernsekretariates, auf die gesamten und nicht bloß auf die grundversicherten Verpflichtungen ausdehnen würde. Doch selbst wenn nur die Hypotheken von der Einschränkung betroffen würden, müßte viel für den Ausbau und die Verbilligung des Personalkredits aufgewendet werden.

Auch der « B u n d f ü r V o l k u n d H e i m a t » legt in der Eingabe, welche er unter dem 14. Februar 1934 an den Bundesrat gerichtet hat, dem Urteil über die bäuerliche Verschuldung den Ertragswert der Güter zugrunde. Gleich dem Bauernsekretariat verlangt er, daß die jenseits des Ertragswertes liegenden Hypotheken,

Faust- und Viehpfandschulden in Amortisationshypotheken verwandelt werden, wenn sich ein würdiger und bedürftiger Bauer um die Sanierung bewirbt. Über den Inhaber (Gläubiger) dieser Amortisationsgülden sowie über die Form der Tilgung ist der «Bund für Volk und Heimat» anderer Ansicht als das Bauernsekretariat.

Diese Unterschiede fallen wenig ins Gewicht, nun sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 11. Mai 1934 nicht für eine Verschuldungsgrenze entschieden hat und für die Amortisation ungedeckter Kapitalforderungen ein ausgewogenes Projekt vorlegt. Nach seinen eigenen Worten stellt dieser Vorschlag eine Vertiefung des geltenden Sanierungsverfahrens dar. Er steht somit, wie der ganze in den Vorlagen vom 7. September 1928, vom 25. August 1932, vom 6. Februar 1933, vom 22. Dezember 1933 gipfelnde Kampf des Bundesrates gegen die Not der Schuldenbauern, auf dem Boden der Einzelhilfe. Auf diese Weise entspricht er in weit höherem Maße als die Projekte Nationalrat Müllers und der Sozialdemokratie — um von den papiernen Vorschlägen, die sonst noch für eine generelle Entschuldung gemacht worden sind, ganz abzusehen — der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung.

Muß es auf die Dauer bei dieser individuellen Hilfe sein Bewenden haben? Eine allgemeine Entschuldung darf die Eidgenossenschaft schon angesichts ihrer gespannten Finanzlage nicht unternehmen. Doch gibt es noch eine dritte Möglichkeit politischer Wirksamkeit. Der Bund scheint uns dazu verpflichtet, gegen die durchgehenden Ursachen der Krise zu kämpfen. Er ist beispielsweise berufen, das für Stadt und Land gleichlautende Zivilrecht in den Punkten, da es sich eindeutig zum Schaden der Bauern ausgewirkt hat, zu modifizieren. So bedarf der Handel mit Vieh und Liegenschaften unzweifelhaft einer gewissen Reglementierung. Die Eidgenossenschaft sollte jedoch auch den Anstoß geben zu einem intensiven Ausbau des genossenschaftlichen Personalkredits. Schon als Nationalrat Heinrich A b t und Mitunterzeichner am 21. September 1916 den Bundesrat anfragten, «ob und wie die Freiheit der pfandrechtlichen Belastung (Verschuldung) des landwirtschaftlichen Grundbesitzes gesetzlich zu beschränken sei», empfahl Prof. Julius Landmann dem eidgenössischen Finanzdepartement in einem Gutachten, es solle die Begrenzung der Verschuldung landwirtschaftlichen Bodens ablehnen und statt dessen die genossenschaftliche Organisation des kurzfristigen bäuerlichen Betriebskredites an die Hand

nehmen. Eine eigentliche Überschuldung bestand 1916, nach Landmanns Ansicht, nicht. Die auf den Gütern lastenden Zins- und Amortisationsverpflichtungen (vom personalen Kredit sieht Landmann ganz ab) hatten die Leistungsfähigkeit der Bauern noch nicht überstiegen. Doch war die Last sehr beträchtlich. Das rührte davon her, daß mit den Mitteln des langfristigen Realkredits Zwecken gedient worden war, die dieser Kreditform — streng genommen — nicht entsprachen. Die Hypothek, am besten die unkündbare Tilgungshypothek, wird sinngemäß zur Finanzierung der langfristigen Anlagen, des Ankaufs, der Meliorationen, verwendet. Da in der Schweiz jedoch eine taugliche Organisation für den kurzfristigen Betriebskredit, welchen jeder moderne Landwirt benötigt, fehlte, beschafften die Bauern auch Betriebskredit auf dem Wege über die Grundschuldverschreibungen.

«Ist Betriebskapital im Wege des Kredites aufgebracht worden,» führt Landmann aus, «so muß nicht allein die Verzinsung, sondern auch die Rückzahlung des Kredites aus den Betriebseinnahmen jener Wirtschaftsperioden erfolgen, während welcher die Mehrinvestition von Betriebskapital eine Verbesserung des Betriebes und damit eine Steigerung der Betriebseinnahmen herbeiführt. Da nun erfahrungsgemäß der bäuerliche Wirtschaftler an Darlehenstilgung nicht denkt, wenn das Darlehen selbst zur Rückzahlung nicht drängt, so fordert der landwirtschaftliche Betriebskredit eine kurzfristige Darlehensform, welche den Landwirt zwingt, seine Betriebsauslagen regelmäßig nicht nur zu erwirtschaften, sondern auch aus dem Betriebsertrage zu tilgen . . .»

Die Landwirtschaft hätte bei der Begründung von Bürgschaftsgenossenschaften, wie sie Julius Landmann vorschwebten, sicher nur gewonnen, gleich wie das Bankgewerbe heute besser dastünde, wenn es sich rechtzeitig jener Aufsicht unterzogen hätte, welche Landmann vor anderthalb Jahrzehnten in einem viel besprochenen Gutachten vorgeschlagen hat. —

Gegenüber der Einstellung zur bäuerlichen Entschuldung, welche auf diesen Seiten niedergelegt worden ist, wie gegenüber jedem ähnlichen Standpunkt wird man darauf hinweisen, das Volk sei der kleinen Mittel heute überdrüssig und verlange — auch auf dem Gebiet des Agrarkredits — nach durchgreifenden Maßnahmen.

Dieser Einwand hält einer ernsten Betrachtung nicht Stand.

Die Hilfsaktion und der Rechtsschutz, welche der Bund zugunsten der notleidenden Schuldenbauern inauguriert hat, gehören so wenig in das Gebiet der kleinen Mittel als die Reform des bäuerlichen Wirtschaftsrechtes und der Ausbau der landwirtschaftlichen Bürgschaftsgenossenschaften.

Agrarpolitik ist überdies immer ein nüchterner, werktäglicher Kampf gegen zahllose Hindernisse und Schwierigkeiten gewesen, nie die Sache plötzlicher Eingebung und des begeisterten Augenblicks. Bis die grundlegenden Neuerungen, welche heute auf dem Gebiet des Agrarkredits von Verbänden und Parteien gefordert werden, eingeführt, erprobt und als fruchtbar befunden worden sind, werden Jahre, vielleicht Jahrzehnte vergehen. Ein Entschuldungsprogramm, welches sich verantworten läßt, darf deshalb nicht auf die gespannte und oft auch gehobene Atmosphäre der heutigen schweizerischen Politik abgestimmt werden, sondern bloß auf die gesetzte, ruhige, kritische Lebensgesinnung des Schweizervolkes und vorab der Bauern.

Viele Bauern tragen ihre Schuldenlast nur noch mit Widerwillen. Gewisse Zeitungen und Politiker — sie brauchen durchaus nicht den Fronten, den Faschisten, der Freigeldbewegung oder der Sozialdemokratie nahezustehen — setzen zudem ihren Ehrgeiz darein, diese Mißstimmung zu schüren und in durchaus klassenkämpferischer Weise gegen Industrie, Handel und Banken auszuschlachten. Doch diesen Bauern wäre durch ein Steigen des Preisniveaus für landwirtschaftliche Erzeugnisse um etwa fünf Prozent erheblich besser geholfen als durch die unentgeltliche Streichung eines Viertels ihrer Grundschulden; das Bauernsekretariat selbst hat für diese Tatsache in seinem Gutachten zur Entschuldung den zahlenmäßigen Beweis erbracht.

Würden die Bauern im übrigen einer Vorlage zustimmen, welche die Amortisation der ungedeckten Schulden und die Einhaltung einer generellen Verschuldungsgrenze allen Landwirten zur Pflicht machen wollte? Könnte diese Entschuldung ohne materielle Opfer des bäuerlichen Schuldners geschehen, dann wäre diese Frage vielleicht zu bejahen. Doch diese Voraussetzung darf sich nicht erfüllen, im Hinblick auf den eidgenössischen Haushalt so wenig wie aus Rücksicht auf die Staatsgesinnung und das Wirtschaftsethos des Schweizervolkes.